



SATZUNG

19-02-2016

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein wurde im Jahre 1976 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Böblingen am 13.01.1977 unter der Reg.Nr. VR 718 eingetragen.
- 2 Der Verein führt den Namen Tennisclub Nufringen e.V.
- 3 Sitz des Vereins ist Nufringen.
- 4 Das Wahrzeichen des Vereins ist ein diagonal geteiltes Wappenschild. In der linken oberen Hälfte sind die goldenen Initialen TCN 76 auf weißem Grund, in der rechten unteren Hälfte ein goldener Tennisschläger auf rotem Grund dargestellt. Die Vereinsfarben sind weiß-rot.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports, insbesondere die sportliche Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.





§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die in Nufringen und Umgebung ihren Wohnsitz haben.
- 2 Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - in Ausbildung befindlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 3 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4 Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
- 5 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 6 In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen. Der Abschluß der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.





- 7 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt, verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 8 Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2 Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
- 3 Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 4 Bei der Aufnahme von Mitgliedern sind die vorhandenen Spielmöglichkeiten zu berücksichtigen.

§ 7 Rechte des Mitgliedes

- 1 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2 Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.
- 3 Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.





- 4 Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt.

§ 8 Pflichten des Mitgliedes

- 1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3 Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

- 1 Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2 Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
- 3 Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.
- 4 Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
- 5 Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.
- 6 Arbeitslose, Erwerbslose und Mitglieder, die wieder in eine Ausbildung eintreten müssen, können auf Antrag durch den Vorstand Beitragsermäßigung erhalten.
- 7 Der Einzug der Jahresbeiträge und Umlagen erfolgt jährlich zum 01. April eines jeden Kalenderjahres. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den ersten folgenden Werktag. Erst mit der Bezahlung des vollen Jahresbeitrages/Umlage ist die Spielberechtigung gegeben.





§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- 2 Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- 3 Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als ein Jahr im Rückstand ist;
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
 - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- 4 Das Mitglied ist vor einem Ausschluß vom Vorstand anzuhören.
- 5 Der Ausschluß ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 6 Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Ehrenrat zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte als Mitglied.
- 7 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Disziplinarangelegenheiten

- 1 Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Ehrenrat.
- 2 Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen:
 - die Satzungen und die satzungsmäßig erlassenen Bestimmungen des WLSB, DTB, WTB und Vereins;
 - die Anordnungen des Vereins und seiner Organe;
 - den sportlichen Anstand;





Tennisclub Nufringen e.V.

- die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befaßten Personen und Organe.

3 Es können folgende Strafen verhängt werden:

- Verwarnung;
- Geldbuße bis zu € 250,-;
- Ausschluß auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins;
- Spiellersperre.

4 Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muß schriftlich erfolgen.

§

§ 12 Zusammensetzung von Organen und Ausschüssen im Verein

Das Verhältnis weiblicher zu männlicher Besetzung sollte der Mitgliederstruktur des Deutschen Tennisbundes entsprechen.

§ 13 Organe des Vereins

1 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat.

2 Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

3 Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

4 Wiederwahl ist möglich.





§ 14 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung muß innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- 2 Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nufringen oder schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen.
- 3 In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 1. Geschäftsbericht des Vorstandes
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Schatzmeisters
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl der Organe
Bestätigung oder Wahl der Ausschußmitglieder, des (der) Vertreters (in) der Mannschaftsspieler, Nichtmannschaftsspieler und des Jugendsprechers (in).
 6. Satzungsänderungen
 7. Festlegung der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren
 8. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
 9. Behandlung der Anträge
- 4 In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 10% der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt nach der Maßgabe des § 14, 2.
- 5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind dem 1. Vorsitzenden spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen. Sie sind einzeln in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 6 Durch Beschluß einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts





anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

- 7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
- 8 Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefaßt werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen in der Tagesordnung angekündigt waren.
- 9 Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Über die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist eine Liste dem Protokoll beizulegen.

§ 15 Vorstand

- 1 Dem Vorstand gehören an, der 1. Vorsitzende, vier stellvertretende Vorsitzende und zwei bis acht Beisitzer:
 - 1. Vorsitzender
 - Sportwart, stv. Vors.
 - Schatzmeister, stv. Vors.
 - Technischer Wart, stv. Vors.
 - Pressewart, stv. Vors.
 - Jugendwart, Beisitzer
 - Mitgliederreferent, Beisitzer.

Falls ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, hat es Sitz und Stimme im Vorstand.

- 2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es sollte jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder für eine Wahlperiode gewählt sein.
- 3 Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem





Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

- 4 Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 5 Planmäßige Ausgaben über € 1.500, - benötigen die Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter. Außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand bis zu € 2.500, - nach eigenem Ermessen vornehmen.
- 6 Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern die Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss. Im Übrigen gilt § 14, 10.
- 7 Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 8 Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
- 9 Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand welcher seiner Stellvertreter an seine Stelle tritt.
- 10 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 16 Ehrenrat

- 1 Der Ehrenrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss angehören, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, der Vorsitzender des Ehrenrates ist.





- 2 Die weiteren Mitglieder sollen langjährige Mitglieder des Vereins sein.
- 3 Hat der Verein keinen Ehrenvorsitzenden, so wird der Vorsitzende des Ehrenrates sowie dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 4 Er ist zuständig gemäß § 10, 6 und § 11.
- 5 Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 17 Ausschüsse

- 1 Den Ausschüssen gehören drei bis fünf Mitglieder an. Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt wird, werden der Vorsitzende und die Ausschußmitglieder durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt oder bestätigt. Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche regelt die Geschäftsordnung.
- 2 Für Einladungen zu Sitzungen und Fassung von Beschlüssen gelten § 14, 10 und § 15, 6. Der Vertreter der Mannschaftsspieler, der Vertreter der Nichtmannschaftsspieler und die weiteren Mitglieder des Sport- und Jugendausschusses werden durch die Spielerversammlung, die einmal jährlich stattfindet, gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. In der Spielerversammlung haben Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr aktives Wahlrecht.
- 3 Der Jugendsprecher wird durch die Jugendversammlung, die einmal jährlich stattfindet, gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. In der Jugendversammlung haben alle Jugendlichen aktives Stimmrecht und Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr passives Stimmrecht.
- 4 Die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.





Tennisclub Nufringen e.V.

5 Sportausschuß

- Sportwart, 1. Vorsitzender
- Jugendwart als sein Stellvertreter
- Vertreter der Mannschaftsspieler
- Mitgliederreferent
- Vereinstrainer

6 Jugendausschuß

- Jugendwart, 1. Vorsitzender
- Sportwart als sein Stellvertreter
- Jugendsprecher
- Vereinstrainer
- ein weiteres Mitglied

7 Technischer Ausschuß

- Technischer Leiter, 1. Vorsitzender
- Mitgliederreferent als sein Stellvertreter
- drei weitere Mitglieder

8 Aktivitätsausschuß

- Mitgliederreferent, 1. Vorsitzender
- Vertreter der Nichtmannschaftsspieler als sein Stellvertreter
- drei weitere Mitglieder

§ 18 Rechnungsprüfer

- 1 Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2 Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuß des Vereins angehören.
- 3 Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluß, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen.





Tennisclub Nufringen e.V.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

- 4 Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
- 5 Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses muss mindestens zwei Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 19 Ordnungen

- 1 Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- 2 Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- 3 Ordnungen sollen bestehen als:
 - Geschäftsordnung
 - Spiel- und Platzordnung
 - Beitragsordnung
 - Ranglistenordnung
 - Hallenordnung
 - Clubhausordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung

§ 20 Datenschutz

- 1 Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.





Tennisclub Nufringen e.V.

- 2 Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - a) Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3 Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4 Beim Austritt eines Mitglieds werden sämtliche gespeicherten Daten aus den Verzeichnissen gelöscht, soweit sie nicht nach steuergesetzlichen Bestimmungen eine bestimmte Zeitdauer aufzubewahren sind.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- 3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.





Tennisclub



Nufringen e.V.

The logo is a red shield-shaped emblem. Inside the shield, the letters 'T.C.N' are written in white at the top, and the number '76' is below it. A white tennis racket is depicted in the lower right corner of the shield.

- 4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nufringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.v. §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Durch die Mitgliederversammlung des Tennisclub Nufringen e.V.
am 01. März 1991 als Satzungsänderung beschlossen.

Änderung der D-Mark Beträge in Euro gem. Mitgliederversammlung vom 01.02.2002.

Änderung- bzw. Ergänzung gem. Mitgliederversammlung vom 20.02.2014.

Änderung- bzw. Ergänzung gem. Mitgliederversammlung vom 19.02.2016.

